

Reglement zur Schlichtung von Streitigkeiten durch die Schlichtungsstelle der FSP

vom 26. Juni 2010

Die Delegiertenversammlung der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) erlässt gestützt auf Art. 37bis Abs. 5 der Statuten das nachfolgende Reglement:

I. Aufgabe, Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 Aufgabe und Zuständigkeit

¹ Bei der Geschäftsstelle der FSP besteht eine ständige Schlichtungsstelle.

² Die Schlichtungsstelle der FSP hat die Aufgabe, in folgenden Streitfällen Schlichtungsversuche zu unternehmen:

1. zwischen Organen oder Mitgliedern des Verbandes;
2. zwischen Dritten und Mitgliedern des Verbandes, sofern Verbandsangelegenheiten betroffen sind;
3. zwischen Gliedverbänden der FSP.

³ Die Schlichtungsstelle der FSP hat zudem die Aufgabe, bei Rekursen an die Rekurskommission der FSP einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Die Parteien können bei der Einleitung des Rekursverfahrens schriftlich auf diesen Schlichtungsversuch verzichten.¹

Art. 2 Organisation

¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Sekretariat und einem Pool von drei bis fünf Schlichtern/Schlichterinnen.

² Die Wahl der Schlichter/Schlichterinnen erfolgt durch den Vorstand auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.²

³ Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen zu achten.

⁴ Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz am Domizil der Geschäftsstelle der FSP.

II. Verfahrenseinleitung

Art. 3 Recht zur Anrufung

¹ Die Schlichtungsstelle kann von jedermann mit einem schriftlichen Schlichtungsgesuch angerufen werden.

² Die Schlichtungsstelle tritt auf ein Schlichtungsgesuch ein, wenn dessen Gegenstand in ihrem Aufgabenbereich (vgl. Art. 1 Abs. 2) liegt und der Antragsteller/die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Art. 4 Form und Inhalt des Schlichtungsgesuchs

¹ Der Schlichtungsantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der FSP zuhanden der Schlichtungsstelle zu richten. Der Schlichtungsantrag muss als solcher bezeichnet sein, die Parteien eindeutig mit Namen, Adresse und Telefonnummer angeben, den Sachverhalt darlegen sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Findet die Schlichtung auf der Grundlage eines Rekurses statt, so dient die Rekurschrift als Schlichtungsantrag im Sinne des Abs. 1.

¹ vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 Reglement Rekursverfahren

² vgl. Ziff.8bis FSP-Geschäftsordnung

Art. 5 Einleitung des Verfahrens

- ¹ Unverzüglich nach Eingang des Schlichtungsantrages - und sofern noch keine anderweitige Schlichtungsvereinbarung (bspw. im Rahmen der Einleitung des Rekursverfahrens) vorliegt - stellt die Schlichtungsstelle den Parteien eine Schlichtungsvereinbarung zu und gibt den Namen des/der verfahrensleitenden Schlichters/Schlichterin bekannt.
- ² Jede der Parteien kann den/die von der Schlichtungsstelle bezeichneten Schlichter/Schlichterin mit einer schriftlichen Begründung ablehnen. In diesem Fall bemüht sich die Schlichtungsstelle um eine Einigung zwischen den Parteien bezüglich der Person des Schlichters/der Schlichterin. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das Verfahren mit einer schriftlichen Bestätigung an die Parteien eingestellt.
- ³ Mit der Unterzeichnung der Schlichtungsvereinbarung beauftragen die Parteien den Schlichter/die Schlichterin, in der in der Beschwerde bezeichneten Streitigkeit einen einvernehmlichen und aussergerichtlichen Schlichtungsversuch zu unternehmen.
- ⁴ Der Schlichter/die Schlichterin kann von den Parteien die für die Schlichtung notwendigen Unterlagen verlangen. Gleichzeitig verpflichten sich die Parteien, dem Schlichter/der Schlichterin die für die Erledigung des Streitfalles notwendigen Informationen und Unterlagen innert den gesetzten Fristen vollständig und wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen und die Verfahrenskosten gemäss Art. 11 des vorliegenden Reglements zu bezahlen.
- ⁵ Bei rekursfähigen Streitgegenständen, in denen bei der Rekurskommission ein Rekurs anhängig gemacht wurde, steht das Rekursverfahren mit Abschluss der Schlichtungsvereinbarung bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens still.

III. Durchführung der Schlichtung

Art. 6 Einzelschlichtung

Die Schlichtungsverfahren werden jeweils durch einen Schlichter/eine Schlichterin geleitet, der durch die Schlichtungsstelle aus dem Pool der Schlichter/Schlichterinnen bezeichnet wird.

Art. 7 Schlichtungsverhandlung

- ¹ Nach Eingang der unterzeichneten Schlichtungsvereinbarung lädt der Schlichter/die Schlichterin die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung ein und fordert die Parteien auf, innert einer festgesetzten Frist, Unterlagen, Stellungnahmen und Beweismittel einzureichen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- ² Der Schlichter/die Schlichterin erhebt und würdigt die eingereichten Unterlagen und angebotenen Beweise nach freiem Ermessen.

IV. Ergebnis der Schlichtung

Art. 8 Vergleich resp. Scheitern

- ¹ Gestützt auf den festgestellten Sachverhalt unterbreitet der Schlichter/die Schlichterin den Parteien anlässlich der Schlichtungsverhandlung einen Vergleichsvorschlag. Der Vergleichsvorschlag kann auch vorsehen, dass sich die Gegenpartei dem Begehren des Antragstellers/der Antragstellerin ganz oder teilweise unterzieht.
- ² Wird der Vergleichsvorschlag durch rechtsgültige Unterzeichnung von beiden Parteien angenommen, liegt ein Vergleich in der Sache vor. Dieser ist rechtsverbindlich.
- ³ Wird der Vergleichsvorschlag von einer der Parteien abgelehnt, erklärt der Schlichter/die Schlichterin das Schlichtungsverfahren als gescheitert und teilt dies den Parteien und wenn der Schlichtungsversuch nach Einleitung eines Rekursverfahrens stattgefunden hat, der Rekurskommission schriftlich mit.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Vertraulichkeit

Alle am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, über das Verfahren und den Entscheid gegenüber Drittpersonen und der Öffentlichkeit (insbesondere den Medien) Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Fristen

- ¹ Der Schlichter/die Schlichterin setzt den Parteien in der Regel Fristen von 20 Tagen.
- ² Diese Fristen können nur ausnahmsweise und auf schriftliches Begehren der betroffenen Partei hin um höchstens 10 Tage verlängert werden.
- ³ Wird eine Frist von einer Partei nicht eingehalten, erklärt der Schlichter/die Schlichterin das Schlichtungsverfahren als gescheitert und teilt dies den Parteien schriftlich mit.
- ⁴ War die säumige Partei durch ein unverschuldetes, schwerwiegendes Hindernis zur Vornahme der betreffenden Handlung nicht in der Lage, hat die betreffende Partei dies dem Schlichter/die Schlichterin unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Die betreffende Handlung ist innert 5 Tagen seit Wegfall des Hindernisses nachzuholen.
- ⁵ Eine Frist ist gewahrt, wenn Unterlagen spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post per Einschreiben übergeben werden. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder eidgenössisch anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

Art. 11 Verfahrens- und Parteikosten

- ¹ Die Verfahrenskosten umfassen die Gebühren der Schlichtungsstelle sowie die Auslagen.
- ² Die Schlichtungsstelle erhebt von der Antrag stellenden Partei einen Kostenvorschuss für die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 300.--. Die fristgerechte Überweisung des Kostenvorschusses ist Voraussetzung für die Aufnahme des Schlichtungsverfahrens. Wurde ein Rekursverfahren anhängig gemacht und ein Kostenvorschuss einbezahlt, deckt der Kostenvorschuss des Rekursverfahrens die Kosten der Schlichtung.
- ³ Der Schlichter/die Schlichterin macht im Vergleichsvorschlag auch einen Vorschlag für die Tragung der Verfahrens- und Parteikosten.
- ⁴ Kommt keine Schlichtungsvereinbarung zustande, so wird der Vorschuss der antragsstellenden Partei vollumfänglich zurückerstattet, sofern nicht noch ein Rekurs hängig ist.
- ⁵ Kommt kein Vergleich zustande, sind die Verfahrenskosten grundsätzlich je hälftig durch die Parteien zu tragen. Allfällige Parteikosten trägt jede Partei selbst. Scheitert das Schlichtungsverfahren, weil eine Partei eine Frist nicht eingehalten hat, so hat die säumige Partei die vollen Verfahrenskosten zu bezahlen.

Art. 12 Archivierung

- ¹ Das Sekretariat der Schlichtungsstelle führt ein Archiv mit den Falldossiers.
- ² 20 Jahre nach Abschluss des Verfahrens werden die Akten dem Bundesarchiv übergeben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der FSP am 26. Juni 2010 genehmigt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkraftsetzung: 1. Oktober 2011